

Corona: Übersicht Unterstützungen zur Abfederung wirtschaftlicher Folgen

Stand: 02.04.2020, 19:00

Was?	Anspruchsgruppe (n)	Beschreibung & Kontaktadressen (Telefon, Webformulare, Links auf Merkblätter)	Beantragung möglich ab	Leistungen in Franken
Finanzielle Unterstützungen	Nothilfe für Selbständige und Kleinstunternehmende (Kantonal/kommunalen Corona-Notfall-Topf Kt. Zürich (ZKB Jubiläumsfonds plus zusätzliche Aufstockung der Mittel durch die zuständige Gemeinde)	Selbständig Erwerbende und Kleinstunternehmende (bis max, 2 FTE), Wohnsitz des Inhabers muss in Gemeinde des Kt. Zürich sein Finanzielle Überbrückung von selbständig Erwerbenden bis die übrigen in Aussicht gestellten Finanzmittel vom Bund fliessen (Erwerbsersatzentschädigung, Kurzarbeit, Überbrückungskredite) Sie gilt subsidiär. Deshalb muss die Nothilfe nach Erhalt weiterer Leistungen nach Möglichkeit zurückerstattet werden. Detaillierte Anspruchskriterien und Antragsformular: www.stadt-zuerich.ch/ku-nothilfe Hotline (ab Montag, 30.3.): +41 44 412 61 62	Vorläufig ist die Beantragung bis zum 13. April möglich	2500 Franken pro GesuchstellerIn
	Ausweitung und Vereinfachung der Kurzarbeit	Unternehmen Ausweitung auch für befristete Arbeitsverhältnisse, temporär Arbeitende, Lehrlinge, UnternehmerInnen (Arbeitgeberähnliche Angestellte, z.B. GesellschafterInnen / GeschäftsführerInnen einer GmbH und AG, vereinzelt auch BesitzerInnen von Einzel- oder Kollektivfirmen, <u>wenn sie ALV Beiträge bezahlt haben</u>) sowie Personen, die im Betrieb des/der Ehepartners/Ehepartnerin oder des/der eingetragene/n Partners/Partnerin arbeiten. Vereinfachung: keine Wartefrist mehr, kein Abbau von Überstunden notwendig, Vereinfachung des Verfahrens (Vereinfachte Abrechnung (nur ein Formular, nur fünf Angaben notwendig); so können auch Vorschüsse auf KAE vereinfacht und schneller ausbezahlt werden.) Weitere Informationen und Anmeldeformulare: Amt für Wirtschaft und Arbeit	per sofort	80% des auf die ausgefallenen Arbeitsstunden anrechenbaren Verdienstaussfalls Für Arbeitgeberähnliche Angestellte und ihre/ihrer im Betrieb arbeitende/n Ehegatten/Ehegattinnen gibt es je eine Pauschale von 3320.- Franken.

<p>Corona Erwerbsersatzentschädigung</p>	<p>Selbständigerwerbende, Angestellte, Arbeitgeber</p>	<p>Selbständigerwerbende Gründe für Erwerbsausfall: Einstellung ihrer Erwerbstätigkeit aufgrund bundesrechtlich angeordneten Betriebsschliessung oder aufgrund des Veranstaltungsverbots, Betreuung Kinder unter 12 Jahren oder Quarantäne, für freischaffende Künstler/innen deren Engagement wegen Coronavirus annulliert oder von ihnen abgesagt wurde.</p> <p>Angestellte Gründe für Erwerbsausfall: Fremdbetreuung Kinder unter 12 Jahren nicht mehr möglich, Quarantäne</p> <p>Arbeitgeber Gründe für Erwerbsausfall: die Angestellten konnten nicht mehr arbeiten aufgrund Kinderbetreuung oder Quarantäne, es wurde aber Lohnfortzahlung geleistet</p> <p>Informationen und Antragsformulare: SVA AHV Ausgleichskasse Hotline +41 44 448 89 80 https://www.svazurich.ch/internet/de/home/produkte/coronavirus-pandemie.html</p> <p>Merkblatt: https://www.ahv-iv.ch/p/6.03.d</p>	<p>Frühestens (rückwirkend auf) 17.03.20</p>	<p>Taggeld von 80% des durchschnittlichen Erwerbseinkommen, bis zu 196.- pro Tag (Bei Quarantäne auf 10 Tage, bei Schulschliessungen auf 30 Tage befristet für selbständige Eltern. Für angestellte Eltern endet der Anspruch wenn eine Betreuungslösung gefunden wurde oder die Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus aufgehoben werden</p>
<p>Überbrückungskredite – Liquiditätshilfen</p>	<p>KMUs (Einzelunternehmen, Personengesellschaften, juristische Personen)</p>	<p>Bund übernimmt Garantie für Liquiditätshilfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bis Fr. 500'000 zu 100%, Zinssatz 0% (und keine Gebühren) - bis 20'000'000 zu 85%, Zinssatz 0.5% auf dem vom Bund abgesicherten Darlehen - Kredite sind innerhalb von fünf Jahren zu amortisieren (es besteht die Option die Frist einmal um 2 Jahre zu verlängern). <p>Der Kreditantrag sowie eine Anleitung zur Einreichung des Gesuchs bei der Bank ist verfügbar unter: https://covid19.easygov.swiss/</p>		<p>Kredite in der Maximalhöhe von 10% ihres Umsatzes oder von höchstens 20 Millionen Franken</p>

		Restriktionen: Kredite dürfen nicht verwendet werden für die Ausschüttung von Dividenden und Tantiemen und für neue Investitionen.		
	KMUs mit Steuerdomizil im Kanton ZH	<p>Kanton Zürich Kreditausfallgarantie an Geschäftsbanken, subsidiär zum Bund für kleine und mittlere Unternehmen mit bis zu 250 Mitarbeitenden. <u>Das Programm des Kantons kommt dann zum Tragen, wenn für Unternehmen im Rahmen des Bundesprogrammes keine Lösung gefunden werden kann.</u> Zum Beispiel für ausgewählte Start-ups, welche noch keine nennenswerten Umsätze haben. Beträge werden vom Kanton zu 85% verbürgt. Der Zinssatz beträgt aktuell 0.5% auf dem vom Kanton abgesicherten Darlehen.</p> <p>Kundinnen und Kunden, welche Kredite von diesem Programm in Anspruch nehmen möchten, sollen sich primär an ihre Hausbank wenden.</p>		
Branchen- und gruppenspezifische Soforthilfe und Ausfallentschädigungen	Kulturbereich, Sportorganisationen, Tourismus und Regionalpolitik Kitas, etc.	<p>Umfassende Soforthilfen auf Bundes- als auch kantonaler Ebene.</p> <p>Kultur Soforthilfe: rückzahlbare Zinslose Darlehen zur Sicherstellung der Liquidität, nicht rückzahlbare Nothilfen für Kulturschaffende zur Deckung der Lebenshaltungskosten → soweit nicht über Erwerbsausfall sichergestellt, die Kantone sind zuständig für Kulturunternehmen, Suisseculture Social für die Kulturschaffenden.</p> <p>Entschädigung für Ausfälle, die mit Absage oder Verschiebung einer Veranstaltung resp. Betriebsschliessung verbunden sind → max. 80% des Ausfalls (50% Bund / 50% Kanton).</p> <p>Entschädigung von Laien-Vereinen für den mit Absage oder Verschiebung einer Veranstaltung verbundenen Schaden.</p> <p>Kulturinstitutionen und Kulturschaffende finden unter www.stadt-zuerich.ch/coronavirus-kultur eine umfassende Übersicht zu den Unterstützungsmassnahmen.</p>		

Sport

Sportvereine, Sportverbände und weitere Non-Profit-Organisationen aus dem Sport erhalten auf der Webseite der Sportförderung [weitere Informationen](#) zur Soforthilfe (inkl. Onlineformular und Unterstützungskriterien):

https://www.stadt-zuerich.ch/ssd/de/index/sport/sportfoerderung-beratung/dienste_fuer_sportvereine.html

Kitas

Die Aufrechterhaltung des Betriebs ist unter diesen erschwerten Bedingungen eine Herausforderung. Die Stadt Zürich bietet den Kitas deshalb sowohl Beratung als auch unbürokratische finanzielle Hilfe zur Krisenbewältigung an. Informationen (Merkblätter und Hotlines) finden Sie beim [Sozialdepartement](#):

https://www.stadt-zuerich.ch/sd/de/index/ueber_das_departement/fuer_dritte/kitas.html

Mieterinnen und Mieter von städtischen Gewerbe-Liegenschaften

Die Stadt Zürich gewährt Gewerbemietenden, deren Mietobjekt direkt von einem behördlichen Nutzungsverbot betroffen ist, auf Gesuch hin eine Mietzinsreduktion. Diese Regelung gilt vorerst für den Monat April. Es können zudem verlängerte Zahlungsfristen für die Monate April, Mai und Juni ausgehandelt und höhere Akonto-Zahlungen, die per 1. Januar 2020 festgelegt wurden, allenfalls ausgesetzt werden. Betroffene Mietparteien sind gebeten, die für sie zuständigen Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von Liegenschaften Stadt Zürich zu kontaktieren:

https://www.stadt-zuerich.ch/fd/de/index/das_departement/organisation/liegenschaften.html

Der Bundesrat hat zudem die Zahlungsfrist bei Wohn- und Geschäftsmieten von 30 auf 90 Tage erhöht. Die Fristverlängerung gilt für Mieten, die zwischen dem 13. März und dem 31. Mai fällig werden. Ebenfalls wird die Frist zur Zahlung fälliger Pachtzinse von 60 auf

		<p>120 Tagen verlängert. Weiter wird die Kündigungsfrist für möblierte Zimmer und Einstellplätze von 14 auf 30 Tage verlängert.</p> <p>Lieferantinnen und Lieferanten</p> <p>Die Stadt wird Rechnungen von Lieferantinnen und Lieferanten so rasch als möglich prüfen und bezahlen, um Liquiditätsengpässe zu vermeiden. Die Stadt Zürich schliesst sich damit den Empfehlungen von Bund und Kanton an.</p> <p>Rechnungsempfänger/innen und Gebührenpflichtige</p> <p>Die Zahlungsfrist für Gebühren wird auf 120 Tage verlängert. Ausgenommen sind Bussen und Mietzinsen für städtische Wohnungen. In begründeten Härtefällen sucht die Stadt zudem in jedem Fall eine Lösung für eine spätere oder in Raten aufgeteilte Bezahlung.</p> <p>Massnahmenpaket des Bundes: https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/seco/nsb-news.msg-id-78515.html</p>			
Liquiditätspuffer	Zahlungsaufschub bei Sozialversicherungsbeiträgen (Bund)	Unternehmen, Selbständige	<p>Vorübergehender, zinsloser Zahlungsaufschub für die Beiträge an die Sozialversicherungen (AHV/IV/EO/ALV).</p> <p>Möglichkeit, die Höhe der regelmässigen Akontobeiträge an die AHV/IV/EO/ALV anpassen zu lassen, wenn die Summe ihrer Löhne wesentlich gesunken ist.</p> <p>Selbständige: ebenfalls Anpassung Akontozahlung möglich.</p> <p>Informationen der SVA: https://www.svazurich.ch/internet/de/home.html</p> <p>Onlineformular der SVA, um Akontozahlungen anzupassen: https://www.svazurich.ch/internet/de/home/produkte/ahv/beitragspflicht/selbstaendigerwerbende/akontozahlungen-anpassen.html</p>		
	Liquiditätspuffer im Steuerbereich und für Lieferanten des Bundes (Bund)	Unternehmen	<p>Die Zahlungsfristen erstrecken, ohne Verzugszins zahlen zu müssen: für die Mehrwertsteuer, für Zölle, für besondere Verbrauchssteuern und für Lenkungsabgaben werden in der Zeit vom 21. März 2020 bis 31. Dezember 2020 der Zinssatz auf 0,0 Prozent gesenkt.</p>		

	Rechtsstillstand gemäss Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchkG) (Bund)		Vom 19. März bis und mit 4. April 2020 dürfen Schuldnerinnen und Schuldner in der ganzen Schweiz nicht betrieben werden.		
	Steuern – Liquiditätspuffer (Kanton)	Natürliche Personen, Unternehmen	<p>Die Frist zur Einreichung der Steuererklärung 2019 wurde für die gesamte Bevölkerung (natürliche Personen) vom 31.März auf den 31.Mai 2020 erstreckt.</p> <p>Unternehmen, die wegen der Corona-Krise mit Verlusten oder natürliche Personen, die mit Einkommenseinbussen rechnen, können eine Anpassung der provisorischen Steuerrechnungen der Staats- und Gemeindesteuern beim Gemeindesteueramt verlangen.</p> <p>Stundung von definitiven Steuerrechnungen ist möglich.</p> <p>Schulden/Forderungen Kanton:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verzicht auf Zahlungsfrist von 30 Tagen, valuta-genaue Zahlungen nach Möglichkeit beibehalten • Debitoren: Die Zahlungsfristen auf 120 Tage erstrecken, bei Notlage individuelle Zahlungsvereinbarungen 		
Beratungsangebot	Hotline Finanzdirektion	Unternehmen und Selbständigerwerbende	Die Finanzdirektion richtet eine Hotline ein, um betroffene Unternehmen und Selbständigerwerbende zu beraten. Die Direktion der Justiz und des Innern (Fachstelle Kultur), die Sicherheitsdirektion (Kantonales Sozialamt) und die Volkswirtschaftsdirektion (Amt für Wirtschaft und Arbeit) ordnen je eine sachverständige Person ab, um die Beratung zu unterstützen.		

Kontakt bei Fragen zu diesem Merkblatt oder den verschiedenen Massnahmen von Bund, Kanton und Stadt:
Wirtschaftsförderung, Stadt Zürich, wirtschaftsfoerderung@zuerich.ch